

>>> Meike Lukat <meike.lukat@live.de> 27.02.2020 05:51 >>>

Betreff: Rat 09.03.2020 - Neubaugebiet Am Teichkamp - ausstehende Beantwortung von Anfragen - Satzung der Stadt Haan zu Spielplätzen

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

die u.a. konkreten Anfragen der WLH-Fraktion vom 12.02.2020 beantworteten Sie nicht, sondern sehen diese als eine Diffamierung der Verwaltung und dass eine Fraktion derartige Fragen nicht zustehen.

https://www2.haan.de/bi/to0050.php?_ktonr=14791

Gem. §55 GO NRW überwacht der Rat der Stadt Haan die Durchführung seiner Beschlüsse und nicht nur Fraktionen, sondern sogar einzelne Ratsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in einzelne Akten (auch Bauakten), wenn z.B. dadurch die Kontrolle der Beschlusslage möglich ist.

In der Stadt Haan gibt es aufgrund Ratsbeschluss eine **S a t z u n g über Lage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Kinderspielflächen auf wohnungsnahen Grundstücken für Kleinkinder vom 31.10.1996.**

Hier ist in §2 Abs. 3 festgelegt, dass

"...Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt je Wohneinheit 7,5 qm, mindestens jedoch 15 qm..."

Gemäß Antwort der Verwaltung vom 26.11.2019 wurde eine Genehmigung für zwei MFH mit insgesamt 14 WE erteilt. Die Anordnung der Baukörper ist von einer Gemeinschaftsaußenanlage auszugehen.

Somit wären gem. Satzung der Stadt Haan eine "nutzbare Spielfläche" von 105 qm vorzusehen.

Festlegungen zur Lage und Ausgestaltung der "privaten Kinderspielflächen" ergeben sich ebenfalls aus der Satzung, die der Rat der Stadt Haan am 17.09.1996 beschlossen hatte.

Somit ist gem. §4 Abs. 5 vorgeschrieben bei 105 qm Spielfläche, dass **".... mindestens 8 Sitzgelegenheiten, 2 Tischen und 3 verschiedenartigen Spielgeräten,....."**

vorhanden sein müssten.

Weiter heißt es gem. §4 Abs. 6 **"..... Spielflächen von mehr als 100 qm Spielfläche sind durch Bepflanzungen räumlich zu gliedern.**

Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Die Mindestgröße der Spielfläche darf durch die Bepflanzung nicht eingeschränkt werden....."

Insoweit Sie hier vorwerfen, dass in der Anfrage vom 12.02.2020 nach einem nach rechtlicher Festlegung "großem Kinderspielplatz" gefragt wurde, ist dies der subjektiven Betrachtung geschuldet.

In der **Antwort der Verwaltung am 11.02.2020** ist nachlesbar:

Frage der WLH-Fraktion: Warum wurde im Neubaugebiet keine Errichtung eines Spielplatzes vorgeschrieben?

Zukünftige dort wohnende Familien hatten die WLH-Fraktion bereits aufgefordert, sich darum zu kümmern.

Antwort der Verwaltung: Mit dem Baugebiet wird eine bestehende Wohnlage im Stadtrandgebiet lediglich arrondiert. Grundsätzlich sind gemäß § 8 Abs. 2 BauO NRW ausreichend große Spielplätze für Kleinkinder auf dem jeweiligen Baugrundstück anzulegen. Aufgrund der Struktur des Baugebietes, in welcher den meisten Wohneinheiten je eine private Freifläche zugeordnet ist, sowie aufgrund der im angrenzenden und gut an das Wohngebiet angebundenen Landschaftsraum vorhandenen Möglichkeiten des „Spielens in der Natur“ wird die Versorgung des Plangebietes mit Spielmöglichkeiten insgesamt als ausreichend angesehen.

Aufgrund der Antwort der Verwaltung vom 11.02.2020 war von einem dem Bauherren begünstigenden Verwaltungsakt auszugehen, dass hier eine Befreiung erfolgt war zum Anlegen von "ausreichend großen Spielplätzen".

Auch im aktuellen Immobilienangebot ist kein Hinweis auf einen Spielplatz gegeben.

Daher ergeben sich aus dem Sachverhalt weiterhin die bereits am 12.02.2020 gestellten Fragen:

1. Wann (Datum) hatte sich der Bauherr mit diesen Anträgen an wen gewandt? Wer ist Schlusszeichnungsbefugter für derartige Genehmigungen entgegen der Beschlusslage des Rates der Stadt Haan?
2. Warum haben Sie als Bürgermeisterin der Stadt Haan den Rat nicht unterrichtet, dass hier Baugenehmigungen erteilt wurden entgegen dem Willen und der Beschlusslage der Ratsmehrheit?
3. Welcher wirtschaftliche Vorteil wurde hier dem Bauherren durch diese Baugenehmigungen ohne Spielplatz eingeräumt, d.h. in welcher Größe hätte eigentlich für ein derartiges Neubaugebiet ein Kinderspielplatz erstellt werden müssen? Hierzu ist die qm-Zahl mitzuteilen.
4. Welchen wirtschaftlichen Vorteil erhielt der Bauherr von der Stadt Haan?
5. Wie bewerten Sie als Bürgermeisterin und Volljuristin rechtlich dieses begünstigende Baugenehmigungsverfahren, welches prüf- und nachweisbar entgegen des Mehrheitswillen des Rates erfolgte und über den der Rat bis heute nicht selbstständig von Ihnen informiert wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de